

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS PRODUKT RESERVIEREN

§ 1

Park ONE ein Unternehmen der Q-Park Gruppe, Geltungsbereich, Anwendbares Recht, Verbrauchereigenschaft, Sprache

1. PARK ONE ist ein Unternehmen der Q-Park Gruppe und einige Dienste und Leistungen werden von Q-Park einheitlich erbracht und damit auch für PARK ONE. Hierzu gehören z.B. die Einführung des von Q-Park entwickelten PaSS-basierten Kennzeichenerfassungssystems, die Nutzung der Q-Park-App sowie Leistungen des Kundenservices.
2. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für alle über die Internetseite www.park-one.com unter der Option „Reservieren“ abgeschlossenen Online-Stellplatz-Mietverträge zwischen der Park One GmbH und dem Mieter in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss evtl. Weiterverweisungsnormen.
4. Verbraucher im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
5. Der Vertragsschluss ist ausschließlich in deutscher Sprache möglich. Vertragssprache ist deutsch.

§ 2

Zustandekommen eines Vertrages

1. Die folgenden Regelungen über den Vertragsabschluss gelten für alle Bestellungen eines Stellplatzes in einem unserer Parkobjekte, welches über die Option „Reservieren“ verfügt über die Internetseite www.park-one.com.
2. Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag, sofern er ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Parkobjekt zum Gegenstand hat, mit der
Park One GmbH, Pelkovenstraße 145, 80992 München
Amtsgericht München - HRB 156 602
Geschäftsführer: Frank Meyer, Johannes Linssen, Frank De Moor
zustande.
3. Die Bereitstellung des Online-Systems zur Anmietung eines Stellplatzes unter der Option „Reservieren“ stellt ein rechtlich bindendes Vertragsangebot von Park ONE dar. Mit Betätigen des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ nimmt der Mieter daher das Vertragsangebot von Park ONE auf Abschluss eines Stellplatz-Mietvertrages in dem von ihm ausgewählten Parkobjekt während des von ihm gewählten Zeitraums an, wodurch der Vertrag zustande kommt.

4. Der eigentliche Vertragsabschluss kommt nach folgender Maßgabe zustande:

a) Bestellvorgang und Vertragsschluss

Sie können auf unserer Internetseite einen Stellplatz in einem über die Option „Reservieren“ verfügbaren Parkobjekt unter Einschluss dieser Option mieten, indem Sie die gewünschte Mietzeit in das Eingabefeld eintragen.

Hierbei haben Sie auch die Möglichkeit, eine Stornierungsoption zu wählen, sofern die Mietzeit nach Ablauf der Verbrauchern zustehenden 14-tägigen Widerrufsfrist beginnt. Bei Auswahl dieser Option erstatten wir – unabhängig davon, ob dem Kunden ein Widerrufsrecht zusteht oder nicht – im Fall der Stornierung oder des Widerrufs innerhalb der Widerrufsfrist die Miete sowie die Stornierungsgebühr; nach Ablauf der Widerrufsfrist erstatten wir im Falle einer Stornierung die Miete, nicht jedoch die Stornierungsgebühr. Die Stornierung muss spätestens eine Stunde vor dem vereinbarten Beginn der Mietzeit erfolgen und kann über den Link, den Sie über unsere nachstehend genannte Bestätigungs-E-Mail erhalten oder per E-Mail an die Adresse servicecenter@q-park.de erklärt werden.

Durch Anklicken der bildlichen Schaltfläche „Weiter“ legen Sie die Reservierung in den virtuellen Warenkorb. Dieser Vorgang ist unverbindlich und stellt weder ein Vertragsangebot noch eine Vertragsannahme dar.

Danach müssen Sie Ihre persönlichen Daten und das Kennzeichen des Fahrzeugs, mit welchem Sie den Stellplatz nutzen möchten, ausfüllen oder sich mit einem eventuell bereits bestehenden Kundenkonto anmelden. Sodann ist durch Setzen eines Häkchens die Datenschutzerklärung zu akzeptieren.

Durch Betätigung des Buttons „Weiter“ kommen Sie zur Auswahl der Zahlungsmethode; hier sind auch die AGBs sowie die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung über das Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht zu bestätigen.

Nachdem Sie alle im Rahmen des Bestellvorganges erforderlichen Pflichtangaben eingegeben haben, können Sie die Richtigkeit Ihrer Eingaben und sämtliche Bestelldaten über die Schaltfläche „Zurück“ Ihres Browsers überprüfen und berichtigen.

Am Ende des Bestellvorgangs ist der folgende Button zu bestätigen:

„Ich verlange und bin ausdrücklich damit einverstanden, dass Sie bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung, die Gegenstand des zu schließenden Vertrages ist, beginnen. Ferner ist mir bekannt, dass ich bereits mit vollständiger Vertragserfüllung durch Sie das mir gesetzlich zustehende Widerrufsrecht verliere.“

Durch das anschließende Klicken auf den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ nehmen Sie das Angebot von Park ONE auf Abschluss des ausgewählten Stellplatz-Dauermietvertrages an und der entsprechende Vertrag kommt zustande.

Unmittelbar nach dem Absenden Ihres Angebotes erhalten Sie von uns per automatisch generierter E-Mail eine Bestätigung über das Zustandekommen des Mietvertrages, eine Zusammenfassung der

Einzelheiten des Mietvertrages sowie einen QR-Code, mit welchem Sie in das Parkhaus nach Maßgabe von § 3 Ziffer 6 der nachstehenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen einfahren und dieses innerhalb des gemieteten Zeitraums wieder verlassen können. Grundsätzlich ist während der Mietdauer nur die einmalige Ein- und Ausfahrt möglich, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Reservierung des Stellplatzes auf unserer Webseite ausdrücklich die Möglichkeit der wiederholten Ein- und Ausfahrt erwähnt wird.

b) Berichtigung von Eingabefehlern

Sie können vor dem verbindlichen Absenden des Vertragsangebotes durch Betätigen der in dem von Ihnen verwendeten Internet-Browser enthaltenen „Zurück“-Taste nach Kontrolle Ihrer Angaben wieder zu der Internetseite gelangen, auf der Ihre Kundenangaben erfasst werden und Eingabefehler berichtigen bzw. durch Schließen des Internetbrowsers den Bestellvorgang abbrechen.

5. Der Vertragstext wird von uns gespeichert. Zusätzlich senden wir Ihnen die Vertragsdaten und die AGBs per E-Mail zu. Der Vertragstext ist nach Abgabe Ihres Angebots aus Sicherheitsgründen nicht mehr über das Internet zugänglich.

§ 3

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Online-Mieter eines unter der Option „Reservieren“ gemieteten Stellplatzes

1. Stellplatzüberlassung

Die Vermietung des Stellplatzes mit der Option „Reservieren“ über das Internet erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter für die Mietdauer einen Stellplatz in dem vereinbarten Parkobjekt zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Stellplatzes besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Auch in diesem Fall ist Park ONE nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Park ONE kann dem Mieter jederzeit einen anderen vergleichbaren Stellplatz in demselben Parkobjekt zuweisen.

2. Nutzung des Stellplatzes, Entfernung bzw. Umsetzung des Fahrzeuges

- a) Der Stellplatz darf ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen (PKW) ohne Anhänger genutzt werden, die haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen versehen und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Der Stellplatz darf zur Einstellung von (Motor)Krafträdern, die haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen versehen und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, und Fahrrädern ausnahmsweise dann genutzt werden, wenn dies ausdrücklich in dem Vertrag vereinbart wurde. Die Nutzung des Parkobjekts mit demontablen, an dem PKW angebrachten Vorrichtungen wie Dachboxen sowie transportierten Fahrrädern/E-Bikes und ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Das Abstellen des Fahrzeugs ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Stellplätzen zulässig. Eine Nutzungsüberlassung des Stellplatzes bzw. die Überlassung des Zugangsmittels an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig. Abweichend hiervon ist eine juristische Person oder Personenvereinigung berechtigt, den angemieteten Stellplatz bzw. das Zugangsmittel einer natürlichen Person als Nutzungsberechtigtem

zu überlassen; diese ist zur Überlassung des Stellplatzes bzw. des Zugangsmittels an einen Dritten nicht berechtigt und durch den Mieter zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 2 a) zu verpflichten. Sofern sich der angemietete Stellplatz in einem mit einem von Q-Park entwickelten PaSS-basierten Kennzeichenerfassungssystem ausgestatteten Parkobjekt befindet (s. § 6 b), so ist die Ein- und Ausfahrt in das Parkobjekt mittels Kennzeichenerfassung ausschließlich mit dem zum Zeitpunkt der Einfahrt zu Ihrem Kundenkonto registrierten Fahrzeugkennzeichen möglich. Das Rauchen ist innerhalb der Parkobjekte untersagt. Fußgängern ist es nicht gestattet, das Parkhaus über die Ein- und/oder Ausfahrtsspur zu betreten oder zu verlassen. Bei der Nutzung des Parkobjektes hat der Mieter die Allgemeinen Einstellbedingungen, die in den Parkobjekten befindlichen Verkehrszeichen sowie alle sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten. Die Anweisungen des Personals des Vermieters sind zu befolgen. Die Allgemeinen Einstellbedingungen sind an der Einfahrt ausgehängt und damit Bestandteil dieses Mietvertrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

- b) Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug bei dringender Gefahr innerhalb des Parkobjektes umzusetzen oder aus dem Parkobjekt zu entfernen.

3. Fälligkeit und Einzug des Mietzinses, Einschränkung der Aufrechnung

- a) Die Parkgebühr beläuft sich auf den im Rahmen des Bestellvorganges im Online-Bestellsystem angezeigten, von dem Mieter durch Bestätigen des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ akzeptierten Betrag.
- b) Der Mietzins ist im Voraus fällig und wird im Rahmen des Bestellvorganges entrichtet.
- c) Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins nur mit unstreitigen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen derartiger Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Vermieter in Textform mitzuteilen.

4. Mietdauer

- a) Die Mietdauer entspricht dem im Rahmen des Bestellvorganges auf dem Online-Bestellsystem von dem Mieter ausgewählten und durch Bestätigen des Buttons „Buchung kostenpflichtig bestätigen“ akzeptierten Zeitraum. Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist vor Ablauf dieses Zeitraums ausgeschlossen.
- b) Soweit bei Ausfahrt aus dem Parkobjekt die vereinbarte Mietdauer verstrichen ist, ist der Mieter verpflichtet, die nicht durch die vertragliche Vereinbarung abgedeckte tatsächliche Nutzungsdauer zum jeweils im Parkobjekt gültigen Kurzparktarif nachzuzahlen. Etwaige Sonder- und Pauschaltarife oder Rabatte, insbesondere händlerbezogene Rabattierungen, finden keine Anwendung. Eine Verrechnung mit etwaigen Zeitguthaben aus vorangegangenen oder nachfolgenden Kalendermonaten oder mit Zeitguthaben ist ausgeschlossen.

5. Ausschluss einer Bewachung oder Verwahrung, Winterdienst

Die Einstellung des PKWs erfolgt auf Gefahr des Mieters bzw. Einstellers. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflicht für den eingestellten PKW, insbesondere keine Bewachung oder Verwahrung. Dies gilt auch dann, wenn das Parkobjekt mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet ist. Außerhalb der Öffnungszeiten des Parkobjektes erfolgt kein Winterdienst. Das Betreten des Parkobjektes erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

6. Zugangsmittel, Kennzeichenerfassung

- a) Sofern sich der angemietete Stellplatz nicht in einem mit einem von Q-Park entwickelten PaSS-basierten Kennzeichenerfassungssystem (nachfolgend **„PaSS-basiertes Kennzeichenerfassungssystem“**) ausgestatteten Parkobjekt befindet, gilt folgendes:

Für die Einfahrt ist die Nutzung des ausgedruckten QR-Codes erforderlich, den wir Ihnen zusammen mit unserer in § 2 Ziffer 4 a) erwähnten E-Mail zusenden. Dieser muss vor der Einfahrt an das Lesegerät gehalten werden, welches sich an der Einfahrtsschranke befindet; nach Vorzeigen des QR-Codes wird ein grundsätzlich einmalig nutzbares Ausfahrtsticket ausgedruckt und die Einfahrtsschranke öffnet sich. Ohne Vorlage des ausgedruckten QR-Codes ist die Nutzung des über das Internet gemieteten Stellplatzes nicht möglich. Bitte halten Sie den QR-Code daher bei der Einfahrt in das Parkhaus zugriffsbereit. Der QR-Code ist grundsätzlich nur für die einmalige Einfahrt während der Mietdauer bestimmt; auf § 2 Ziffer 4 a) wird verwiesen. Der QR-Code ist nicht übertragbar und darf nur von dem Kunden verwandt werden, der den Online-Mietvertrag über unser Online-System abgeschlossen hat.

Das Ausfahrtsticket wird auch für das Öffnen von zu dem Parkobjekt führenden Türen benötigt. Sie müssen daher sicherstellen, dass Sie bei Rückkehr in das Parkobjekt über das Ausfahrtsticket verfügen.

Der Vermieter behält sich vor, in sämtlichen Parkobjekten PaSS-basierte Kennzeichenerfassungssysteme einzuführen. In diesem Fall gelten die nachfolgend unter lit. b) dargestellten Regelungen.

- b) Park ONE installiert in ihren Parkobjekten sukzessive von Q-Park entwickelte PaSS-basierte automatisierte Kennzeichenerfassungssysteme, die bei Ein- und Ausfahrt des Fahrzeuges per Videokamera das Fahrzeugkennzeichen erfassen. Sofern sich der angemietete Stellplatz in einem solchen mit einem PaSS-basierten Kennzeichenerfassungssystem ausgestatteten Parkobjekt befindet, gilt folgendes:

Sie können mit den Fahrzeugkennzeichen, welche Sie bei uns zu Ihrem Kundenkonto registriert haben und welche von dem Kennzeichenerfassungssystem erkannt werden, in das Parkobjekt einfahren und dieses wieder verlassen. Sie können mehrere Fahrzeugkennzeichen zu Ihrem Kundenkonto registrieren, gleichzeitig aber nur mit der Anzahl an Fahrzeugen einfahren, die der Anzahl der in dem Parkobjekt von Ihnen angemieteten Stellplätze entspricht. Bei Nutzung eines Fahrzeugs mit einem Kennzeichen, welches nicht zu Ihrem Kundenkonto registriert ist, ist für die Ein-

und Ausfahrt die Verwendung des in dem nachfolgenden Absatz erwähnten QR-Codes erforderlich. Eine Änderung des registrierten Fahrzeugkennzeichens ist bis eine halbe Stunde vor der Einfahrt in das Parkobjekt dadurch möglich, dass Sie auf den entsprechenden Link in der von uns erhaltenen Bestätigungs-E-Mail klicken.

Sollte das Kennzeichen Ihres Fahrzeugs nicht automatisch erkannt werden, so können Sie den QR-Code, den wir Ihnen mit der E-Mail über die Bestätigung des Vertragsabschlusses zugeleitet haben, bei der Einfahrt in das Parkobjekt vor einen an der Einfahrtsschranke befindlichen QR-Code-Leser halten, worauf sich die Einfahrtsschranke öffnet. Alternativ können Sie den QR-Code über unsere Homepage ausdrucken. Die Ausfahrt erfolgt in derselben Weise wie die Einfahrt.

- c) Der QR-Code wird unabhängig davon, ob die Einfahrt mit Kennzeichenerfassung oder über den QR-Code erfolgte, auch für das Öffnen von zu dem Parkobjekt führenden Türen benötigt. Sie müssen daher sicherstellen, dass Sie bei Rückkehr in das Parkobjekt über Ihr Mobilfunkgerät bzw. den ausgedruckten QR-Code verfügen.
- d) Die zum Kennzeichen erfassten Daten werden nur während der Laufzeit des Parkvorganges gespeichert und innerhalb von 2 Stunden nach erfolgter Ausfahrt gelöscht. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind in den Datenschutzhinweisen beschrieben, die im Internet unter <https://www.park-one.com/datenschutz> abgerufen werden können.

7. Haftung des Vermieters, Streitbeilegungsverfahren

- a) Die Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.
- b) Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen, oder wenn sich die Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bezieht, d.h. auf solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Mieter daher vertrauen darf.
- c) Sofern der Vermieter fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
- d) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht wurden.
- e) Eine Haftung des Vermieters für Beeinträchtigungen der Nutzung durch äußere Umstände wie Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperrungen u.ä., die Park ONE nicht zu vertreten hat, wird ausgeschlossen.
- f) Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

- g) Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjekts anzuzeigen.
- h) Der Vermieter nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

8. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verursachten Schäden, die dem Vermieter oder Dritten zugefügt wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch für von ihm schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkobjektes.

9. Ruhen des Vertrages bei einer Schließung des Parkobjektes

Sofern das vertragsgegenständliche Parkobjekt aus nicht von dem Vermieter zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen Sanierungsarbeiten innerhalb des Parkobjekts oder wegen sonstiger Bauarbeiten, z.B. im Bereich der Zuwegung, ganz oder teilweise geschlossen wird, gilt folgendes:

- a) Die wechselseitigen vertraglichen Pflichten, insbesondere die Verpflichtung des Vermieters zur Überlassung eines Stellplatzes in dem Parkobjekt und die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete, ruhen während der Schließung nach entsprechender in Textform erteilter Information des Mieters durch den Vermieter. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter unverzüglich, sofern möglich spätestens eine Woche vor Beginn des Ruhens, in Textform zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, sein Fahrzeug bis zum Wirksamwerden des Ruhens aus dem Parkobjekt zu entfernen. Die vertraglichen Pflichten leben wieder auf, wenn der Vermieter den Mieter über das Ende der Schließung und den Zeitpunkt des Endes des Ruhens in Textform informiert hat. Der Vermieter wird dem Mieter eine evtl. bereits für den Zeitraum bis zum Beginn des Ruhens gezahlte Miete unverzüglich zeitanteilig erstatten. Während des Ruhens des Vertrages wird das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nicht ausgeschlossen.
- b) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter während der Dauer der Schließung des Parkobjektes einen Stellplatz in einem anderen Parkobjekt, dessen Betreiber er ist und welches sich in zumutbarer Entfernung zu dem von der Schließung betroffenen Parkobjekt befindet, zur Verfügung zu stellen. Die Information muss mindestens eine Woche vor der Zuweisung des neuen Parkobjektes in Textform erfolgen. Die unter Buchstabe a) genannten Rechtsfolgen treten dann nicht ein.

10. Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht des Vermieters

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, insbesondere dem eingestellten PKW, zu.

11. Abgabe von Willenserklärungen des Mieters

Sämtliche per E-Mail abzugebenden Willenserklärungen und Mitteilungen des Mieters sind unter Angabe der Kundennummer ausschließlich an die E-Mail-Adresse servicecenter@q-park.de zu

richten. Das Parkhauspersonal ist zur Annahme von Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen oder Verlustmeldungen, sowie von Zahlungen nicht berechtigt.

12. Änderungen des Vertrages

Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform, die auch nicht mündlich ausgeschlossen werden kann.

13. Erreichbarkeit/Verfügbarkeit der Rechnungen

Nach Zustandekommen des Vertrages erhält der Kunde per E-Mail die Rechnung für den Buchungsvorgang.

14. Ausschluss von Aufwendungsersatzansprüchen

Sofern der Mieter kein Verbraucher ist, wird der Anspruch des Mieters gem. § 555 a Abs. 3 BGB auf Ersatz von Aufwendungen, die er infolge einer Erhaltungsmaßnahme, die innerhalb des Parkobjekts ausgeführt wird, machen muss, ausgeschlossen.

15. Überleitung des Vertrages durch den Vermieter

Park ONE ist berechtigt, diesen Vertrag mit identischem Inhalt auf einen neuen Betreiber des Parkobjekts zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels zu übertragen, sofern die Bewirtschaftung des Parkobjekts durch Park ONE endet. Park ONE wird den Mieter über eine solche Vertragsüberleitung unverzüglich in Textform informieren und ihm hierbei den Namen und die Kontaktdaten des neuen Vermieters mitteilen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. unvollständigen Bestimmung dieser AGBs gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien ursprünglich wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

17. Gerichtsstand

Sofern der Mieter Kaufmann ist, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand Grevenbroich vereinbart, es sei denn, es gilt ein anderer zwingender gesetzlicher Gerichtsstand.

18. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Mietvertrages erforderlichen Daten werden durch uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und vertraulich behandelt. Nähere Informationen enthält unsere Datenschutzerklärung.

19. Änderung der AGBs

- a) Alle Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform, die auch nicht mündlich ausgeschlossen werden kann.

- b) Wir können diese Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft einseitig ändern, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt und die Änderungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Parteien zumutbar sind. Ein triftiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Änderungen der Rechtsprechung oder der Gesetze oder wenn eine für uns bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, nicht unerhebliche Störung des Äquivalenzverhältnisses dies erfordert. Ebenso sind wir berechtigt, diese Nutzungsbedingungen an technische Änderungen anzupassen.
- c) Wir werden Ihnen die geänderten Geschäftsbedingungen mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform zukommen lassen und Sie auf das Datum des Inkrafttretens hinweisen. Zugleich werden wir Ihnen eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen, ob Sie die geänderten Geschäftsbedingungen akzeptieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist, die ab Erhalt unserer Nachricht zu laufen beginnt, keine ausdrückliche Erklärung Ihrerseits, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Auf das Recht, der Änderung der Geschäftsbedingungen zu widersprechen, auf die Widerspruchsfrist und auf die Bedeutung eines Schweigens werden wir Sie bei unserer Information hinweisen. Sofern Sie der Änderung widersprechen, sind wir zur außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Vertrages ohne vorherige Abmahnung berechtigt.

§ 4

Anbieterkennzeichnung

Park One GmbH, Pelkovenstraße 145, 80992 München

Telefon: +49 89/ 480 12 39

E-Mail: office@park-one.com

Registergericht: Amtsgericht München

Registernummer: HRB 156 602; USt.-ID-Nr.: DE 241 485 776

Stand: 07.07.2025